



Datum: 12.08.2021

Landratsamt stellt Inzidenz über 10 öffentlich fest

Die Inzidenz im Landkreis Schwäbisch Hall befindet sich am 11.08.2021 den fünften Tag in Folge über 10. Ab Freitag, 13.08.2021, gelten die Regelungen der Inzidenzstufe 2 im Landkreis Schwäbisch Hall.

Landkreis. Am Mittwoch, 11.08.2021, liegt die 7-Tages-Inzidenz des Landkreises Schwäbisch Hall laut Landesgesundheitsamt bei 12,2 und ist damit den fünften Tag in Folge über dem Schwellenwert von 10.

Ab Freitag, 13.08.2021, gelten deshalb die Regelungen der Inzidenzstufe 1 nicht mehr, sondern es greifen die Regelungen der Inzidenzstufe 2 der Corona-Verordnung. Es gilt daher abweichend zur vorherigen Rechtslage wieder Folgendes:

- Statt bisher 25 Personen dürfen sich wieder nur 15 Personen aus maximal vier Haushalten treffen, wobei Kinder dieser Haushalte und bis zu fünf weitere Kinder bis einschließlich 13 Jahre nicht mitzählen. Bei den allgemeinen Kontaktbeschränkungen bleiben geimpfte Personen und genesene Personen bei der Ermittlung der Personenzahl und der Haushalte unberücksichtigt.
- Private Veranstaltungen im Freien und in geschlossenen Räumen sind zwar weiterhin ohne Abstandsgebot und ohne Maskenpflicht zulässig, aber auf 200 Personen begrenzt. In geschlossenen Räumen muss ein 3-G-Nachweis vorliegen.

- Öffentliche Veranstaltungen sind auf max. 750 Personen im Freien bzw. 250 Personen in geschlossenen Räumen oder auf 50% der Kapazität begrenzt, teilweise besteht eine Maskenpflicht oder die Notwendigkeit eines 3-G-Nachweises.
- Hinsichtlich der Öffnung von Freizeit- und Kultureinrichtungen sowie den Angeboten außerschulischer Bildung bestehen gegenüber der Inzidenzstufe 1 keine Unterschiede.
- Auch die Gastronomie und Vergnügungsstätten können unter den gleichen Voraussetzungen wie bei Inzidenzstufe 1 weiter betrieben werden; es gilt lediglich ein Rauchverbot in geschlossenen Räumen.

Das Land Baden-Württemberg stellt unter https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210723_Auf_einen_Blick_DE.PDF eine Übersicht über die inzidenzabhängigen Lockerungen bereit.

Die Bekanntmachung der Feststellung der Inzidenz ist auf der Homepage des Landratsamtes unter „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.